

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Entwidmung des Bahngeländes der Kursbuchstrecke 412 Bergisch Born – Wipperfürth – Marienheide im Bereich der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				22.06.2006
Rat der Gemeinde				26.09.2006

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Ausgaben	Vermögenshaushalt	HhSt.:	Betrag: ca. 2.800

Sachverhalt:

Die Gemeinde Marienheide hat Teile der ehemaligen KBS 412 Bergisch Born – Wipperfürth – Marienheide schon vor Jahren von der Bundesbahn erworben. Nach dem damaligem Erwerb wurde die Trasse unter Inanspruchnahme von Fördermitteln in einen Radweg umgebaut. Dieser Radweg ist mittlerweile in das landesweite Radwegenetz aufgenommen worden.

Bereits im März 2000 hat der Rat der Gemeinde Marienheide einstimmig beschlossen, ein Anliegen der Stadt Hückeswagen zu unterstützen und die entsprechenden Anträge auf Herausnahme der ehemaligen Bahnstrecke aus dem ÖPNV-Bedarfsplan und dem Trassensicherungsvertrag zu stellen (Drucksache Nr.: 0069/00).

Um für die Flächen der ehemaligen KBS 412 die Rückführung in die Planungshoheit der Gemeinde herbeizuführen, kann nach einer Gesetzesnovellierung nun auch die Gemeinde den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§23 Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG-) stellen. Die weitere Nutzung der Trasse ist im Rahmen der Bauleitplanung (Neuaufstellung FNP) zu definieren.

Aufgrund der erfolgten massiven Rückbaumaßnahmen im Bereich der Trasse sowie der Veräußerung der Grundstücke an die Kommune ist aus Sicht der Gemeinde Marienheide die „Funktionslosigkeit“, bei der die Zweckbestimmung der Flächen entfällt, auf der Bahnbetriebsanlage eingetreten. Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich dahingehend verändert, dass die Verwirklichung des Fachplanungsrechtes auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll nun ein förmlich feststellender Bescheid erwirkt werden, in dem das Entfallen der Zweckbestimmung durch Funktionslosigkeit vom Eisenbahn-Bundesamt festgestellt wird.

Gesetzliche Grundlage

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl I S. 1138), das am 30.04.2005 in Kraft getreten ist, ist in das AEG ein neuer § 23 über die „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ eingefügt worden. Mit dieser Vorschrift wird die bisher im Eisenbahnrecht entwickelte Verwaltungspraxis der Entwidmung als „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ erstmals gesetzlich geregelt. Die „Präsidialverfügung zu entwidmungsrechtlichen Fragestellungen und der Verzahnung mit dem kommunalen Planungsrecht unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher Belange“ vom 01.09.2003 ist deshalb im Hinblick auf den neuen § 23 AEG überarbeitet worden. Die neue „Präsidialverfügung zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“ wurde zum 31.10.2005 verbindlich im Eisenbahn-Bundesamt eingeführt.

Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes und ist gesetzlich u. a. zuständig für die Genehmigung der Stilllegung von Eisenbahnbetriebsanlagen und für ihre Freistellung von Bahnbetriebszwecken.

Beim Freistellungsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch den der Rechtscharakter der Bahnfläche verändert wird. Im Rahmen des Freistellungsverfahrens ist zu klären, ob die Bahnflächen dauerhaft nicht mehr für den Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „freistellbar“ sind. Bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Liegen ihre Voraussetzungen vor, so ist die Freistellung auszusprechen.

Bedeutung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmung)

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage.

Damit verbunden ist die Aufgabe des Fachplanungsvorbehaltes und der Übergang der Planungshoheit auf die Kommune. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen wieder ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit der Gemeinde Marienheide. Das Eisenbahn-Bundesamt verliert die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmungsantrag) für die Grundstücke der Trasse der ehemaligen KBS 412 Bergisch Born – Wipperfürth – Marienheide zu stellen.

Armin Hombitzer

Marienheide, 06.Jun.2006